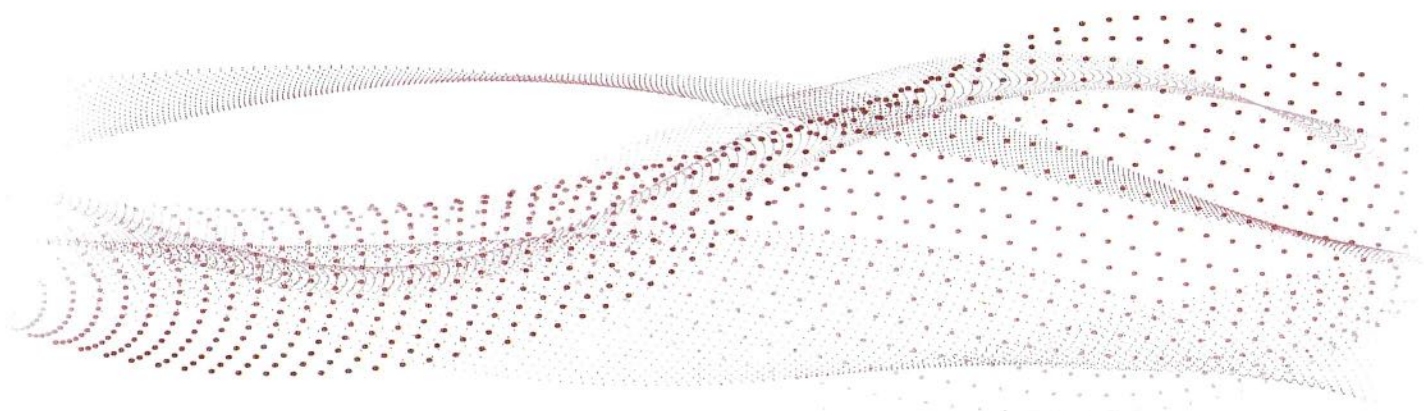




# Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2023

Dürnberg Fine Wine AG  
Falkenstein





# Inhaltsverzeichnis

|                                                                                                          |       |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung.....                                                         | 1 - 2 |
| 2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses .....                     | 3     |
| 3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses.....                                                          | 4     |
| 3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss<br>und zum Lagebericht ..... | 4     |
| 3.2. Erteilte Auskünfte.....                                                                             | 4     |
| 3.3. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung<br>der Redepflicht).....        | 4     |
| 4. Bestätigungsvermerk .....                                                                             | 5 - 7 |

## **Beilagenverzeichnis:**

### **Jahresabschluss und Lagebericht**

|                                                             |     |
|-------------------------------------------------------------|-----|
| Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023                       |     |
| Bilanz zum 31. Dezember 2023.....                           | I   |
| Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2023..... | II  |
| Anhang für das Geschäftsjahr 2023 .....                     | III |
| Lagebericht für das Geschäftsjahr 2023.....                 | IV  |

### **Andere Beilagen**

|                                                                              |   |
|------------------------------------------------------------------------------|---|
| Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB) 2018..... | V |
|------------------------------------------------------------------------------|---|

An die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der  
Dürnberg Fine Wine AG  
Falkenstein

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2023 der

**Dürnberg Fine Wine AG,**  
Falkenstein,

(im Folgenden auch kurz "Gesellschaft" genannt)

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden **Bericht**:

## 1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

In der Hauptversammlung vom 16.08.2023 der Dürnberg Fine Wine AG, Falkenstein, wurden wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2023 gewählt bzw. bestellt. Die Gesellschaft, vertreten durch den Aufsichtsrat, schloss mit uns einen **Prüfungsvertrag**, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht gemäß den §§ 269 ff UGB zu prüfen.

Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine **kleine Kapitalgesellschaft** iSd § 221 UGB.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine **Pflichtprüfung**.

Diese **Prüfung erstreckte sich darauf**, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften und die ergänzenden Bestimmungen der Satzung beachtet wurden. Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss im Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden **gesetzlichen Vorschriften** und die **berufsüblichen Grundsätze** ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing). Wir weisen darauf hin, dass die Abschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit die Richtigkeit des Abschlusses gewährleisten soll. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im Zeitraum von November bis Dezember 2023 (Vorprüfung) sowie April bis Mai 2024 (Hauptprüfung) überwiegend in den Räumen unserer Kanzlei in Wien durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichts materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist **Mag. Peter Kopp, Wirtschaftsprüfer, verantwortlich**.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Gesellschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer (KSW) herausgegebenen "Allgemeinen **Auftragsbedingungen** für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB)" einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Gesellschaft und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

## **2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses**

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses sind im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht enthalten. Wir verweisen daher auf die entsprechenden Angaben des Vorstandes im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht.



## 3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

### 3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss und zum Lagebericht

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, ergänzenden Bestimmungen der Satzung und der Grundsätze ordnungsmäßiger **Buchführung** fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir - soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten - die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des **Jahresabschlusses** und des Lageberichtes verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

### 3.2. Erteilte Auskünfte

Die gesetzlichen Vertreter erteilten die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise. Eine von den gesetzlichen Vertretern unterfertigte Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

### 3.3. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der geprüften Gesellschaft gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Satzung erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt. Die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs (§ 22 Abs 1 Z 1 URG) sind nicht gegeben.

#### **4. Bestätigungsvermerk**

##### **Bericht zum Jahresabschluss**

##### **Prüfungsurteil**

Wir haben den Jahresabschluss der

**Dürnberg Fine Wine AG,  
Falkenstein,**

bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2023 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

##### **Grundlage für das Prüfungsurteil**

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns bis zum Datum des Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu diesem Datum zu dienen.

##### **Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss**

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit - sofern einschlägig - anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigen, entweder die Gesellschaft zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen, oder haben keine realistische Alternative dazu.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft.



**Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses**

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.
- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Wir tauschen uns mit dem Aufsichtsrat unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Abschlussprüfung erkennen, aus.

### **Bericht zum Lagebericht**

Der Lagebericht ist aufgrund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Lageberichts durchgeführt.

### **Urteil**

Nach unserer Beurteilung ist der Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden und steht in Einklang mit dem Jahresabschluss.

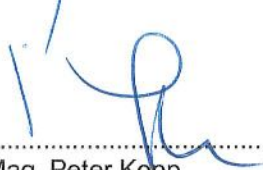
### **Erklärung**

Angesichts der bei der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über die Gesellschaft und ihr Umfeld wurden wesentliche fehlerhafte Angaben im Lagebericht nicht festgestellt.

Wien

8. Mai 2024

CONSULTATIO Wirtschaftsprüfung GmbH & Co KG



.....  
Mag. Peter Kopp  
Wirtschaftsprüfer

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss samt Lagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.

**BILANZ zum 31. Dezember 2023**

Dürnberg Fine Wine AG, 2162 Falkenstein bei Poysdorf

**AKTIVA**
**PASSIVA**

|                                                                                                              | Euro         | Geschäftsjahr<br>Euro | Vorjahr<br>Euro |                                                                                                  | Euro         | Geschäftsjahr<br>Euro | Vorjahr<br>Euro |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|-----------------------|-----------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|-----------------------|-----------------|
| <b>A. Anlagevermögen</b>                                                                                     |              |                       |                 | <b>A. Eigenkapital</b>                                                                           |              |                       |                 |
| I. Immaterielle Vermögensgegenstände                                                                         |              |                       |                 | I. eingefordertes Nennkapital (Grundkapital)                                                     | 180.000,00   | 180.000,00            | 180.000,00      |
| 1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen |              | 29.373,56             | 12.540,55       | davon übernommenes und einbezahltes Grundkapital                                                 | 180.000,00   | 180.000,00            | 180.000,00      |
| II. Sachanlagen                                                                                              |              |                       |                 | II. Kapitalrücklagen                                                                             |              |                       |                 |
| 1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremdem Grund            | 3.621.421,62 |                       | 3.034.355,62    | 1. gebundene                                                                                     | 5.940.000,00 | 5.940.000,00          | 5.940.000,00    |
| 2. technische Anlagen und Maschinen                                                                          | 413.686,00   |                       | 342.175,00      | 2. nicht gebundene                                                                               | 900.000,00   | 6.840.000,00          | 900.000,00      |
| 3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung                                                        | 366.852,06   |                       | 346.844,21      | III. Gewinnrücklagen                                                                             |              |                       |                 |
| 4. geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau                                                                 | 75.000,00    | 4.476.959,68          | 0,00            | 1. gesetzliche Rücklage                                                                          | 12.460,37    | 12.295,22             | 12.295,22       |
| III. Finanzanlagen                                                                                           |              |                       |                 | IV. Bilanzgewinn                                                                                 | 880.365,19   | 877.227,41            | 877.227,41      |
| 1. Beteiligungen                                                                                             | 35.000,00    |                       | 35.000,00       | - davon Gewinnvortrag<br>Euro 877.227,41<br>(Euro 871.618,23)                                    |              |                       |                 |
| 2. Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens                                                              | 54.750,00    | 89.750,00             | 54.750,00       | Summe Eigenkapital                                                                               | 7.912.825,56 | 7.909.522,53          | 7.909.522,53    |
| Summe Anlagevermögen                                                                                         |              | 4.596.083,24          | 3.825.665,38    | <b>B. Investitionszuschüsse</b>                                                                  | 267.655,41   | 249.165,29            | 249.165,29      |
| <b>B. Umlaufvermögen</b>                                                                                     |              |                       |                 | <b>C. Rückstellungen</b>                                                                         |              |                       |                 |
| I. Vorräte                                                                                                   |              |                       |                 | 1. sonstige Rückstellungen                                                                       | 44.000,00    | 30.200,00             | 30.200,00       |
| 1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe                                                                           | 1.444.611,28 |                       | 1.321.852,44    | <b>D. Verbindlichkeiten</b>                                                                      |              |                       |                 |
| 2. fertige Erzeugnisse und Waren                                                                             | 666.714,95   | 2.111.326,23          | 593.775,05      | 1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten                                                  |              |                       |                 |
| II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände                                                            |              |                       |                 | - davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr<br>Euro 361.527,64<br>(Euro 418.869,41)         |              |                       |                 |
| 1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen                                                                |              |                       |                 | - davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr<br>Euro 669.923,50<br>(Euro 1.079.922,99) | 1.031.451,34 | 1.498.792,40          | 1.498.792,40    |
| - davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr Euro 0,00 (Euro 0,00)                                 | 194.666,02   |                       | 140.704,40      | 2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen                                              | 193.920,94   | 207.222,34            | 207.222,34      |
| 2. Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen                                                             |              |                       |                 | - davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr<br>Euro 193.920,94<br>(Euro 207.222,34)         |              |                       |                 |
| - davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr Euro 0,00 (Euro 0,00)                                 | 90.827,40    |                       | 423,40          | 3. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern                                                   | 17.575,23    | 32.695,54             | 32.695,54       |
| 3. Forderungen gegen Gesellschafter                                                                          |              |                       |                 | - davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr<br>Euro 17.575,23<br>(Euro 32.695,54)           |              |                       |                 |
| - davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr Euro 0,00 (Euro 0,00)                                 | 14.512,20    |                       | 9.357,82        | 4. sonstige Verbindlichkeiten                                                                    | 83.533,72    | 1.326.481,23          | 94.148,73       |
| 4. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände                                                             |              |                       |                 | - davon aus Steuern<br>Euro 10.437,98<br>(Euro 22.435,08)                                        |              |                       |                 |
| - davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr Euro 0,00 (Euro 0,00)                                 | 117.837,95   | 417.843,57            | 114.056,94      | - davon im Rahmen der sozialen Sicherheit<br>Euro 42.498,98<br>(Euro 11.868,00)                  |              |                       |                 |
| III. Kassenbestand, Schecks, Guthaben bei Kreditinstituten                                                   |              | 2.423.202,10          | 4.015.504,44    | - davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr<br>Euro 71.033,72<br>(Euro 70.648,73)           |              |                       |                 |
| Summe Umlaufvermögen                                                                                         |              | 4.952.371,90          | 6.195.674,49    |                                                                                                  |              |                       |                 |
| <b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>                                                                         |              |                       |                 |                                                                                                  |              |                       |                 |
| 1. sonstige Rechnungsabgrenzungen                                                                            |              | 2.507,06              | 407,06          |                                                                                                  |              |                       |                 |
|                                                                                                              |              | 9.550.962,20          | 10.021.746,93   |                                                                                                  |              | 9.550.962,20          | 10.021.746,93   |



**GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG** vom 01.01.2023 bis 31.12.2023

Dürnberg Fine Wine AG, 2162 Falkenstein bei Poysdorf

|                                                                                                                              | Euro              | Geschäftsjahr<br>Euro | Vorjahr<br>Euro   |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------|-----------------------|-------------------|
| 1. Umsatzerlöse                                                                                                              |                   | 2.488.827,26          | 2.347.931,72      |
| 2. Erhöhung des Bestands an<br>fertigen und unfertigen<br>Erzeugnissen sowie an noch<br>nicht abrechenbaren Leistungen       |                   | 88.454,40             | 138.310,10        |
| 3. sonstige betriebliche Erträge                                                                                             |                   |                       |                   |
| a) Erträge aus dem Abgang<br>vom und der Zuschreibung<br>zum Anlagevermögen mit<br>Ausnahme der Finanzanlagen                | 10.260,00         |                       | 0,00              |
| b) übrige                                                                                                                    | <u>120.888,27</u> | 131.148,27            | 93.135,46         |
| 4. Aufwendungen für Material<br>und sonstige bezogene<br>Herstellungsleistungen                                              |                   |                       |                   |
| a) Materialaufwand                                                                                                           | 658.969,17        |                       | 607.362,87        |
| b) Aufwendungen für bezogene<br>Leistungen                                                                                   | <u>90.132,64</u>  | 749.101,81            | 83.792,75         |
| 5. Personalaufwand                                                                                                           |                   |                       |                   |
| a) Löhne                                                                                                                     | 417.547,94        |                       | 337.066,09        |
| b) Gehälter                                                                                                                  | 281.285,76        |                       | 229.702,71        |
| c) soziale Aufwendungen                                                                                                      | <u>206.932,36</u> | 905.766,06            | 165.926,15        |
| 6. Abschreibungen                                                                                                            |                   |                       |                   |
| a) auf immaterielle Gegenstände<br>des Anlagevermögens und<br>Sachanlagen                                                    |                   | 209.850,77            | 203.374,75        |
| 7. sonstige betriebliche<br>Aufwendungen                                                                                     |                   | <u>836.903,64</u>     | <u>864.808,20</u> |
| - davon Steuern, soweit sie<br>nicht unter Steuern vom Ein-<br>kommen und vom Ertrag fallen<br>Euro 4.186,68 (Euro 4.226,74) |                   |                       |                   |
| 8. Zwischensumme aus Z 1 bis 7                                                                                               |                   | 6.807,65              | 87.343,76         |
| Übertrag                                                                                                                     |                   | <u>6.807,65</u>       | <u>87.343,76</u>  |



**GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG** vom 01.01.2023 bis 31.12.2023

Dürnberg Fine Wine AG, 2162 Falkenstein bei Poysdorf

|                                          | Euro | Geschäftsjahr<br>Euro | Vorjahr<br>Euro   |
|------------------------------------------|------|-----------------------|-------------------|
| Übertrag                                 |      | 6.807,65              | 87.343,76         |
| 9. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge  |      | 35.315,95             | 110,84            |
| 10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen     |      | <u>38.820,67</u>      | <u>78.050,20</u>  |
| 11. Zwischensumme aus Z 9 bis 10         |      | <u>3.504,72-</u>      | <u>77.939,36-</u> |
| 12. Ergebnis vor Steuern                 |      | 3.302,93              | 9.404,40          |
| 13. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag |      | 0,00                  | 3.500,00          |
| 14. Ergebnis nach Steuern                |      | <u>3.302,93</u>       | <u>5.904,40</u>   |
| 15. Jahresüberschuss                     |      | 3.302,93              | 5.904,40          |
| 16. Zuweisung zu Gewinnrücklagen         |      |                       |                   |
| a) Zuweisung zur gesetzlichen Rücklage   |      | 165,15                | 295,22            |
| 17. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr        |      | <u>877.227,41</u>     | <u>871.618,23</u> |
| 18. Bilanzgewinn                         |      | <u>880.365,19</u>     | <u>877.227,41</u> |



## **Anhang**

zur Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung zum 31. Dezember 2023

der

Dürnberg Fine Wine AG

### **1. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden**

#### **1.1 Allgemeine Grundsätze**

Auf den vorliegenden Jahresabschluss wurden die Rechnungslegungsbestimmungen des Unternehmensgesetzbuches in der geltenden Fassung angewandt. Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln, aufgestellt. Bei der Erstellung des Jahresabschlusses wurde der Grundsatz der Vollständigkeit eingehalten.

Bei der Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung beachtet und eine Fortführung des Unternehmens unterstellt.

Dem Vorsichtsprinzip wurde dadurch Rechnung getragen, dass nur die am Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen wurden. Alle erkennbaren Risiken und drohenden Verluste wurden berücksichtigt.

Die bisher angewandten Bewertungsmethoden wurden bei der Erstellung des vorliegenden Jahresabschlusses beibehalten.

## 1.2 Anlagevermögen

Immaterielle Vermögensgegenstände werden zu Anschaffungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen bewertet. Die planmäßige Abschreibung wird linear vorgenommen. Die Nutzungsdauer beträgt 3 - 5 Jahre.

Das Sachanlagevermögen wird zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet, die um die planmäßigen Abschreibungen vermindert sind. Die planmäßigen Abschreibungen werden gem. § 7 EStG linear vorgenommen.

Der Berechnung der planmäßigen Abschreibungen wurden folgende Nutzungsdauern zugrunde gelegt:

|                                                     |               |
|-----------------------------------------------------|---------------|
| Bepflanzung Weingärten                              | 20 - 30 Jahre |
| Betriebs- und Geschäftsgebäude                      | 25 - 40 Jahre |
| technische Anlagen und Maschinen                    | 5 - 25 Jahre  |
| Betriebs- und Geschäftsaustattung, Fässer und Tanks | 3 - 25 Jahre  |

Geringwertige Wirtschaftsgüter bis zu einem Einzelwert von EUR 1.000,-- werden im Jahr des Zugangs voll abgeschrieben und als Abgang ausgebucht.

Die Finanzanlagen sind zu Anschaffungskosten bilanziert soweit nicht Abwertungen auf den niedrigeren beizulegenden Wert notwendig waren.

## 1.3 Umlaufvermögen

### Vorräte

Die Vorräte wurden zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt. Sofern die Tageswerte am Bilanzstichtag niedriger waren, wurden diese angesetzt.

Die unfertigen und fertigen Erzeugnisse wurden zu Herstellungskosten angesetzt.

### Forderungen

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind zum Nennwert bewertet, soweit nicht bei Fremdwährungspositionen der niedrigere Geldkurs des Bilanzstichtages oder im Fall erkennbarer Einzelrisiken der niedrigere beizulegende Wert anzusetzen ist.

#### **1.4 Rückstellungen**

Die übrigen Rückstellungen werden unter Beachtung des Vorsichtsprinzips für alle im Zeitpunkt der Bilanzerstellung erkennbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung gebildet.

#### **1.5 Verbindlichkeiten**

Die Verbindlichkeiten sind mit ihrem Rückzahlungsbetrag unter Berücksichtigung des Vorsichtsprinzips angesetzt. Fremdwährungsverbindlichkeiten werden zum Briefkurs des Bilanzstichtages bewertet, sofern dieser über dem Buchungskurs liegt.



## **2. Erläuterungen zur Bilanz**

### **2.1 Anlagevermögen**

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens und die Aufgliederung der Jahresabschreibung nach einzelnen Posten ist im angeschlossenen Anlagenspiegel ersichtlich.

Die geringwertigen Wirtschaftsgüter werden im Zugangsjahr voll abgeschrieben und im Anlagenspiegel als Abgang dargestellt.

### **2.2 Umlaufvermögen**

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind grundsätzlich kurzfristig, mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr.

### **2.3 Eigenkapital**

Das Grundkapital der Gesellschaft bestand am 31.12.2023 aus 180.000 Stück Namensaktien (iV 180.000 Stück Namensaktien) und betrug EUR 180.000,00 (iV EUR 180.000,00).

Es wird zum 31.12.2023 ein Bilanzgewinn in der Höhe von EUR 880.365,19 (iV EUR 877.227,41) ausgewiesen.

## 2.4 Rücklagen

### Kapitalrücklagen

Die gebundene Kapitalrücklage resultiert aus einer Kapitalerhöhung im Geschäftsjahr 2022. Die Kapitalrücklagen entwickeln sich wie folgt:

|                 | Stand am<br>01.01.2023<br>EUR | Zugänge<br>EUR | Verwendung<br>EUR | Stand am<br>31.12.2023<br>EUR |
|-----------------|-------------------------------|----------------|-------------------|-------------------------------|
| gebundene       | 5.940.000,00                  | 0,00           | 0,00              | 5.940.000,00                  |
| nicht gebundene | 900.000,00                    | 0,00           | 0,00              | 900.000,00                    |
|                 | <b>6.840.000,00</b>           | <b>0,00</b>    | <b>0,00</b>       | <b>6.840.000,00</b>           |

### Gewinnrücklagen

Die gesetzliche Rücklage gemäß § 229 (6) UGB wurde im abgelaufenen Geschäftsjahr um EUR 165,15 erhöht. (iV EUR 295,22).

## 2.5 Sonderposten Investitionszuschüsse

Die Investitionszuschüsse werden über die Nutzungsdauer der Anlagegegenstände, für die sie gewährt wurden, gegen sonstige betriebliche Erträge verrechnet.

Sie setzen sich wie folgt zusammen:

|                                                                             | Stand am<br>01.01.2023<br>EUR | Zugänge<br>EUR   | Auflösung<br>EUR  | Stand am<br>31.12.2023<br>EUR |
|-----------------------------------------------------------------------------|-------------------------------|------------------|-------------------|-------------------------------|
| aus öffentlichen Mitteln für<br>den Umbau                                   | 231.183,75                    | 0,00             | -9.749,62         | 221.434,13                    |
| aus öffentlichen Mitteln für<br>landwirtschaftliche Geräte<br>und Maschinen | 11.587,53                     | 0,00             | -3.476,26         | 8.111,27                      |
| Covid-19 Investitionsprämie                                                 | 6.394,01                      | 0,00             | -2.288,00         | 4.106,01                      |
| Weinmarktordnung                                                            | 0,00                          | 35.178,62        | -1.174,62         | 34.004,00                     |
|                                                                             |                               |                  |                   |                               |
|                                                                             | <b>249.165,29</b>             | <b>35.178,62</b> | <b>-16.688,50</b> | <b>267.655,41</b>             |

## 2.6 Sonstige Rückstellungen

### Rückstellungen für Jubiläumsgelder

Die Rückstellung für Jubiläumsgelder wurde nach finanzmathematischen Grundsätzen auf Basis eines Rechnungszinssatzes von 2,5 % und eines Pensionseintrittsalters von 60 bei Frauen bzw. von 65 bei Männern ermittelt.

Die sonstigen Rückstellungen tragen allen erkennbaren Risiken angemessen Rechnung. Sie gliedern sich wie folgt:

|                             | Stand am<br>01.01.2023<br>EUR | Zuführung<br>EUR | Auflösung/ Ver-<br>wendung<br>EUR | Stand am<br>31.12.2023<br>EUR |
|-----------------------------|-------------------------------|------------------|-----------------------------------|-------------------------------|
| Rechts- und Beratungskosten | 13.500,00                     | 13.500,00        | -13.500,00                        | 13.500,00                     |
| fehlende Eingangsrechnungen | 1.000,00                      | 0,00             | 0,00                              | 1.000,00                      |
| nicht konsumierte Urlaube   | 10.100,00                     | 11.500,00        | 0,00                              | 21.600,00                     |
| Jubiläumsgelder             | 5.600,00                      | 2.300,00         | 0,00                              | 7.900,00                      |
|                             | <b>30.200,00</b>              | <b>27.300,00</b> | <b>-13.500,00</b>                 | <b>44.000,00</b>              |

## 2.7 Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten gliedern sich wie folgt:

31.12.2023

|               | Kredit-<br>institute<br>EUR | Lieferungen und<br>Leistungen<br>EUR | Gesell-<br>schafter<br>EUR | Sonstige Ver-<br>bindlichkeiten<br>EUR | Summe<br>EUR        |
|---------------|-----------------------------|--------------------------------------|----------------------------|----------------------------------------|---------------------|
| bis 1 Jahr    | 361.527,84                  | 193.920,94                           | 17.575,23                  | 83.533,72                              | 656.557,73          |
| 1 bis 5 Jahre | 669.923,50                  | 0,00                                 | 0,00                       | 0,00                                   | 669.923,50          |
| über 5 Jahre  | 0,00                        | 0,00                                 | 0,00                       | 0,00                                   | 0,00                |
|               | <b>1.031.451,34</b>         | <b>193.920,94</b>                    | <b>17.575,23</b>           | <b>83.533,72</b>                       | <b>1.326.481,23</b> |

31.12.2022

|               | Kredit-<br>institute<br>EUR | Lieferungen und<br>Leistungen<br>EUR | Gesell-<br>schafter<br>EUR | Sonstige Ver-<br>bindlichkeiten<br>EUR | Summe<br>EUR        |
|---------------|-----------------------------|--------------------------------------|----------------------------|----------------------------------------|---------------------|
| bis 1 Jahr    | 418.869,41                  | 207.222,34                           | 32.695,54                  | 94.148,73                              | 752.936,02          |
| 1 bis 5 Jahre | 1.020.547,99                | 0,00                                 | 0,00                       | 0,00                                   | 1.020.547,99        |
| über 5 Jahre  | 59.375,00                   | 0,00                                 | 0,00                       | 0,00                                   | 59.375,00           |
|               | <b>1.498.792,40</b>         | <b>207.222,34</b>                    | <b>32.695,54</b>           | <b>94.148,73</b>                       | <b>1.832.859,01</b> |

### Haftungsverhältnisse und sonstige finanzielle Verpflichtungen

Neben den in der Bilanz aufgeführten Verbindlichkeiten sind die folgenden Haftungsverhältnisse sowie sonstige wesentlichen finanziellen Verpflichtungen, gewährte dingliche Sicherheiten zu vermerken:

Ein Pfandrecht für die HYPO NOE Landesbank für Niederösterreich und Wien AG in Höhe von EUR 400.000,- und für die HYPO ALPE-ADRIA Bank AG in Höhe von EUR 193.651,09.

Die Kredite der Erste Bank der Österreichischen Sparkassen AG werden mit einer Höchstbetragshypothek in Höhe von EUR 330.000,- besichert.



### 3. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die Gewinn- und Verlustrechnung wird nach dem Gesamtkostenverfahren erstellt.

Die Zuführung zur Rückstellung für Jubiläumsgelder in Höhe von EUR 2.300,- (iV EUR 1.100,00) wird im Personalaufwand unter der Position Gehälter ausgewiesen.

### 4. Sonstige Angaben

**Angaben über den Anteilsbesitz an anderen Unternehmen  
mit einem Betrag von mindestens 20 % der Anteile**

Gemäß § 238 Nr. 2 UGB wird über nachstehende Unternehmen berichtet:

| Firmenname                 | Sitz der Gesellschaft | Anteilshöhe |      | Eigenkapital | Jahres-<br>ergebnis |
|----------------------------|-----------------------|-------------|------|--------------|---------------------|
|                            |                       | in Euro     | in % |              |                     |
| Dürnberg Fine Wine<br>GmbH | 2193 Erdberg          | 35.000,00   | 100  | 39.584,01    | 269,01              |

#### 4.1 Durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahres beschäftigten Arbeitnehmer

| Arbeitnehmergruppen                    | Zahl | Vorjahr |
|----------------------------------------|------|---------|
| Arbeiter                               | 18   | 14      |
| Angestellte                            | 9    | 9       |
| leitende Angestellte                   | 0    | 0       |
| davon vollzeitbeschäftigte Mitarbeiter | 21   | 17      |
| davon teilzeitbeschäftigte Mitarbeiter | 6    | 6       |

Die Gesellschaft beschäftigte während des Geschäftsjahres durchschnittlich 27 Dienstnehmer (iV 23).

#### 4.2 Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats

Der Vorstand besteht aus

Herrn Dr. Georg Klein  
Herrn Matthias Marchesani und  
Herrn Ing. Michael Preyer, BEd.

Dem Aufsichtsrat gehörten im abgelaufenen Geschäftsjahr folgende Personen an:

|                |                          |
|----------------|--------------------------|
| Vorsitzender   | Herr Mag. Josef Ischepp  |
| Stellvertreter | Herr Manfred Tautscher   |
| Mitglied       | Herr Thomas Zichtl       |
| Mitglied       | Herr Dr. Erwin Klein     |
| Mitglied       | Frau Heidi Strobl        |
| Mitglied       | Herr Mag. Klaus Dundalek |

Es wurden im abgelaufenen Geschäftsjahr keine Kredite oder Vorschüsse an Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats gewährt.

#### Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Die Situation in der Ukraine sorgt weiterhin für eine erhöhte Kostenbelastung, was aber laufend evaluiert wird um allenfalls rasch reagieren zu können.

Falkenstein, am 08.05.2024



# Lagebericht

zum Jahresabschluss 2023 der  
Dürnberg Fine Wine AG



NACHHALTIG  
SUSTAINABLE  
AUSTRIA



VEGAN

# Lagebericht

## A) Bericht über den Geschäftsverlauf und die wirtschaftliche Lage im abgelaufenen Geschäftsjahr (2023)

### Entwicklung von Absatz und Geschäftsergebnis, Dividende

#### Eine schlechte Nachricht

Das nach wie vor schwierige wirtschaftliche Umfeld führte im Jahr 2023 auch bei einem großen Teil der Weinkonsumenten zu einer spürbaren Kaufzurückhaltung und damit einhergehend zu einem nicht unbeträchtlichen Absatzrückgang auf praktisch allen Märkten. Diesbezügliche Medienartikel über deutliche Absatzrückgänge aus den wichtigsten weinproduzierenden Ländern wie Frankreich, Italien und Spanien sind wohl kaum jemanden entgangen.

Auf Grund der im Jahr 2023 zu verzeichnenden hohen Inflation sowie eines wetterbedingt erhöhten Arbeitsaufwands in den Weingärten war das Weingut darüber hinaus mit signifikanten Kostensteigerungen auf praktisch allen Gebieten konfrontiert, die nicht in vollem Umfang an die Kunden weitergegeben werden konnten.

Als logische Konsequenz dieser Faktoren konnte das für das Jahr 2023 geplante ambitionierte Umsatzziel von € 2,7 bis € 3 mio. mit einem Jahresumsatz von ca. € 2.489 K (Vorjahr € 2.348 K) nicht erreicht werden.

Mit einer Umsatzsteigerung von gerade einmal 6% gegenüber dem Vorjahr muss die Absatzentwicklung des vergangenen Jahres als unbefriedigend bezeichnet werden, mit „einer schwarzen Null“ konnte auch kein befriedigendes Jahresergebnis erzielt werden.

#### Eine gute Nachricht

Der Vorstand hat auf die unbefriedigende wirtschaftliche Entwicklung des vergangenen Jahres sowohl mit umfangreichen Sparmaßnahmen, wie auch verstärkten Vertriebsaktivitäten reagiert.

Der seit Jahresanfang zu verzeichnende Rückgang der Inflation, eine Normalisierung der Energiepreise sowie hohe Lohnabschlüsse lassen auf eine Verbesserung des konjunkturellen Umfelds hoffen.

In Kombination mit den gesetzten Maßnahmen ist der Vorstand vorsichtig optimistisch, eine deutliche Verbesserung des Ergebnisses im laufenden Geschäftsjahr 2024 erreichen zu können.

Zum Zeichen seines Komittments gegenüber der unseren Aktionären in Aussicht gestellten Partizipation am wirtschaftlichen Erfolg des Unternehmens wird der Vorstand – mit Zustimmung des Aufsichtsrates – der Hauptversammlung daher vorschlagen, für das abgelaufene Geschäftsjahr 2023 zumindest eine symbolische Dividende von € 2,-- je Aktie auszuschütten.

Wenngleich die sich daraus ergebende Dividendenrendite von 2% auf das investierte Kapital nicht annähernd den Vorstellungen der Aktionäre entsprechen wird, sollte damit zumindest eine gewisse „Basisverzinsung“ erreicht werden.

| Angaben in € 1.000, netto        | 2023  | % Veränd. | 2022  | 2021  | 2020  | 2019  | 2018  | 2017  |
|----------------------------------|-------|-----------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|
| <b>Umsatz Gewerbliche Kunden</b> | 1.591 | -1,3%     | 1.612 | 1.571 | 1.354 | 1.371 | 1.447 | 1.424 |
| <b>Umsatz Privatkunden</b>       | 896   | +21,7%    | 736   | 505   | 523   | 274   | 231   | 200   |
| Davon eigener Online-Shop        | 686   | +26,8%    | 541   | 333   | 346   | 160   | 135   | 105   |
| <b>Umsatz Gesamt</b>             | 2.489 | +5,9%     | 2.348 | 2.076 | 1.877 | 1.645 | 1.678 | 1.624 |



## Weingut Dürnberg: Wirtschaftliche Kennzahlen

Alle Angaben in Euro .000, netto

Aus der nachstehenden Tabelle sind die wesentlichen wirtschaftlichen Kennzahlen des abgelaufenen Jahres ersichtlich.

| Angaben in € 1.000                    | 2023  | 2022   | 2021  | 2020  | 2019  | 2018  | 2017  |
|---------------------------------------|-------|--------|-------|-------|-------|-------|-------|
| <b>Umsatzerlöse</b>                   | 2.489 | 2.348  | 2.076 | 1.858 | 1.645 | 1.678 | 1.624 |
| <b>EBITA</b>                          | 219   | 291    | 560   | 458   | 343   | 324   | 369   |
| <i>EBITA-Marge</i>                    | 8,6%  | 12,4%  | 27,0% | 24,4% | 20,8% | 19,3% | 22,7% |
| <b>Abschreibungen</b>                 | 210   | 203    | 211   | 180   | 156   | 161   | 94    |
| <b>EBIT</b>                           | 7     | 87     | 351   | 278   | 187   | 163   | 275   |
| <i>EBIT-Marge</i>                     | 0%    | 3,7%   | 16,8% | 14,8% | 11,4% | 9,7%  | 16,9% |
| <b>Zinsen</b>                         | 39    | 78     | 73    | 84    | 92    | 61    | 51    |
| <b>Steuern</b>                        | 0     | 4      | 18    | 12    | 7     | 8     | 16    |
| <b>Jahresüberschuss</b>               | 3     | 6      | 259   | 182   | 88    | 94    | 208   |
| <b>Bilanzgewinn</b>                   | 880   | 877    | 872   | 613   | 431   | 343   | 249   |
|                                       |       |        |       |       |       |       |       |
| <b>Eigenkapital</b>                   | 7.913 | 7.910  | 1.903 | 1.644 | 1.462 | 1.374 | 1.280 |
| <b>Anlagevermögen</b>                 | 4.596 | 3.826  | 3.887 | 3.966 | 3.987 | 3.918 | 2.230 |
| <b>Umlaufvermögen</b>                 | 4.952 | 6.196  | 1.869 | 1.666 | 1.667 | 1.830 | 1.734 |
| <b>Anlage- + Umlaufvermögen</b>       | 9.548 | 10.022 | 5.728 | 5.601 | 5.654 | 5.748 | 3.964 |
| <b>Verbindlichkeiten</b>              | 1.327 | 1.833  | 3.535 | 3.664 | 3.897 | 4.085 | 2.562 |
| <i>in % von Anl. &amp; Umlaufver.</i> | 13,9% | 18,3%  | 61,7% | 65,4% | 68,9% | 71,1% | 64,6% |



## Weingut Dürnberg: Umsatzentwicklung

Alle Angaben in Euro .000, netto

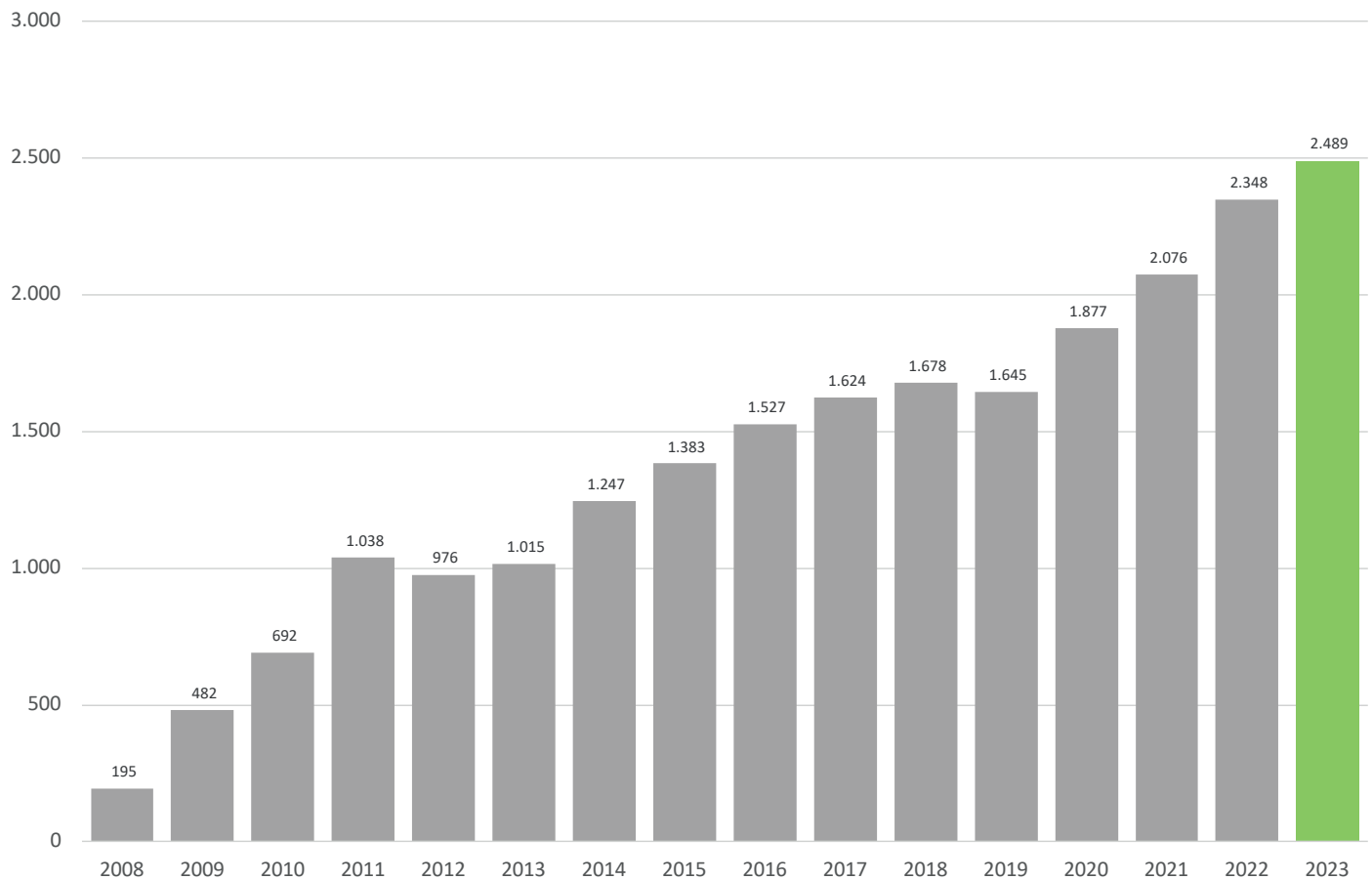


Chart I: Umsatzentwicklung Gesamt 2008 bis 2023

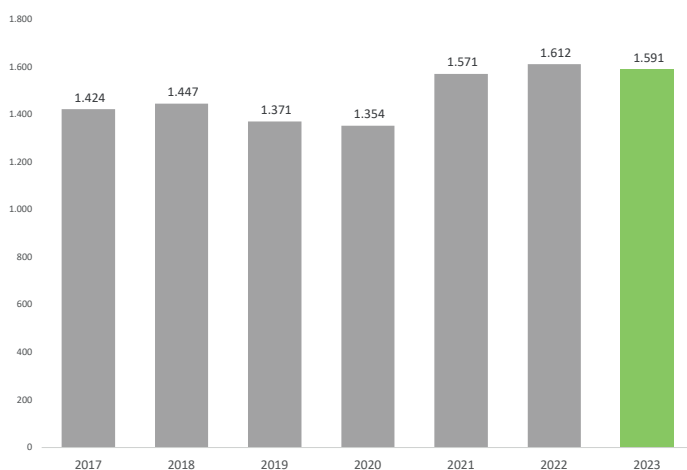


Chart II: Umsatzentwicklung Gewerbliche Kunden  
(Großhandel, Handel, Gastronomie) 2017 bis 2023

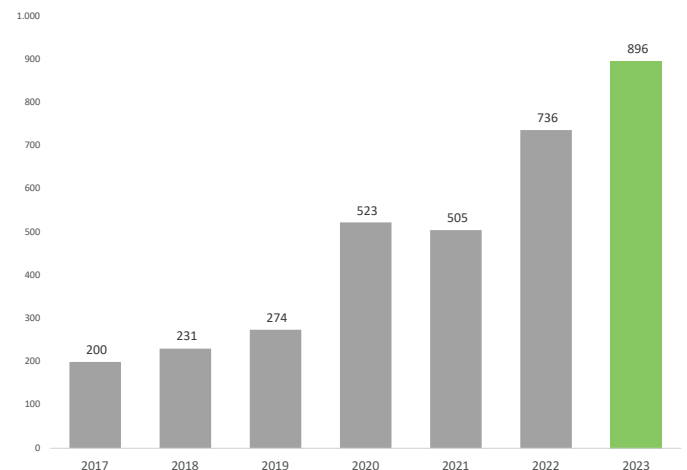


Chart III: Umsatzentwicklung Privatkunden  
2017 bis 2023

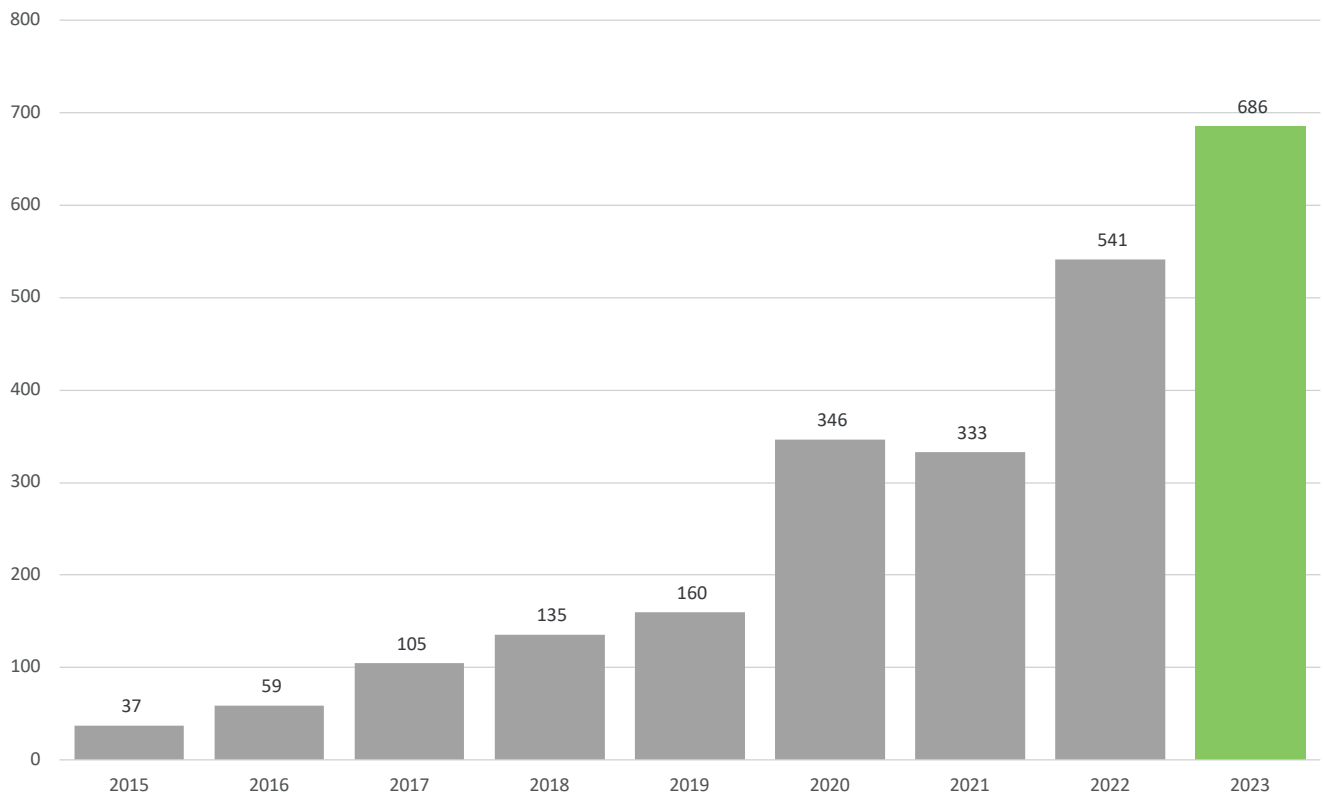


Chart IV: Umsatzentwicklung Online-Shop 2015 bis 2023

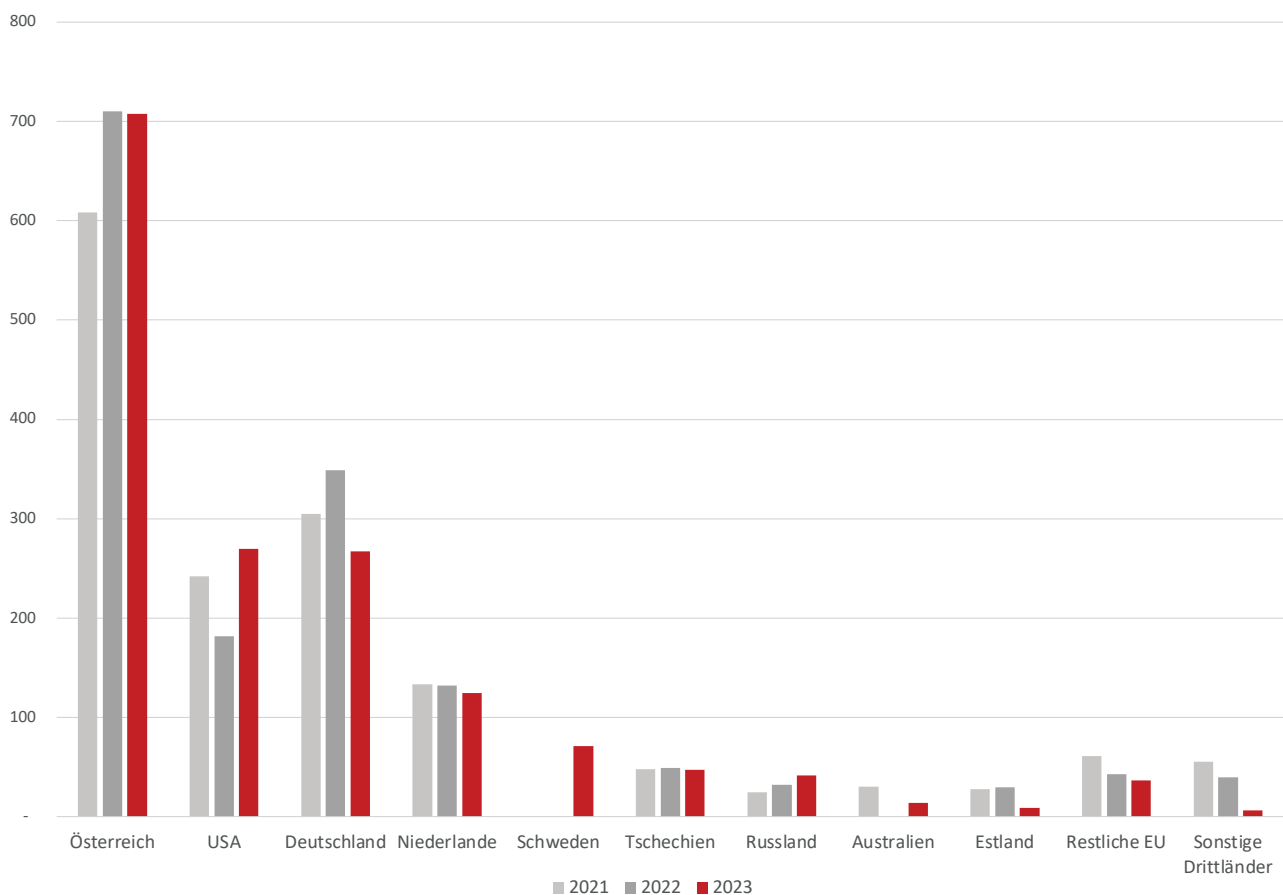


Chart V: Umsatzentwicklung Gewerbliche Kunden nach Ländern, 2021 bis 2023

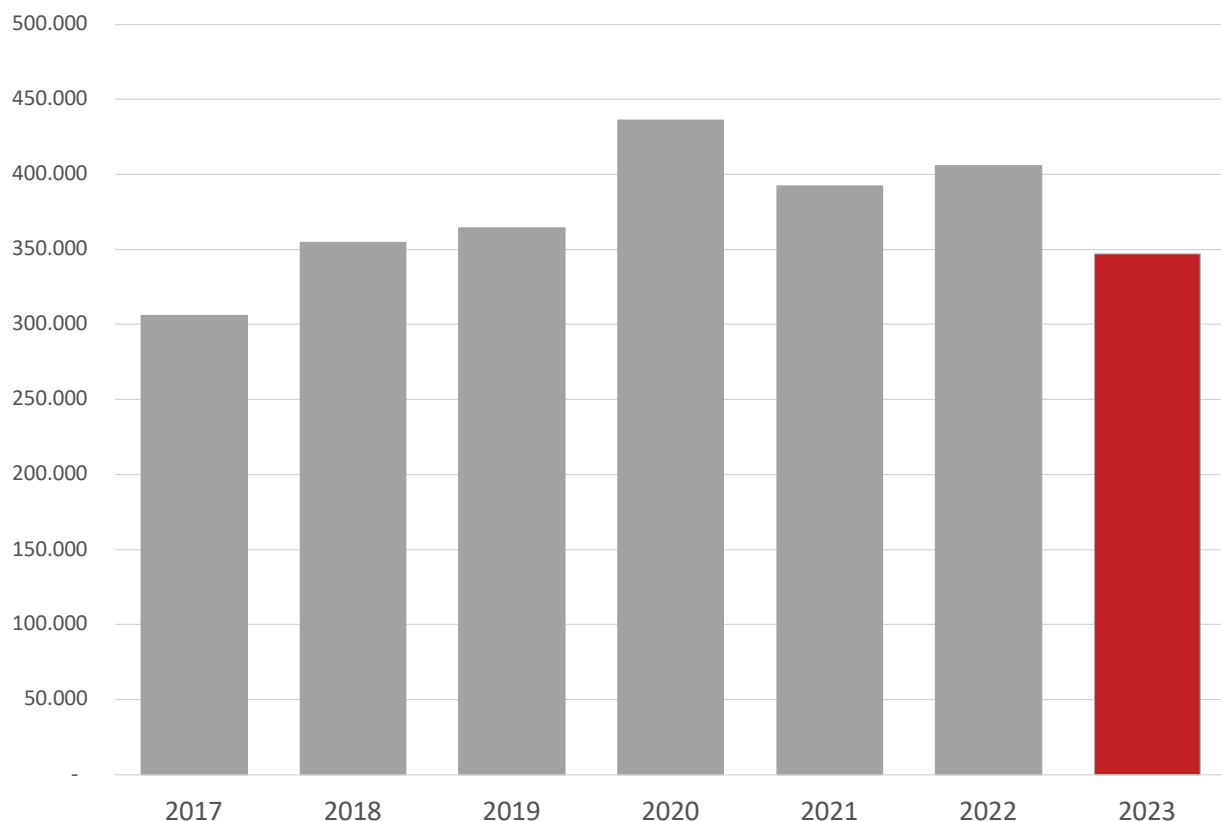
## Produktion und Beschaffung

Mit einer Erntemenge von knapp unter 350.000 Liter trotz einer um über 3 Hektar größeren Ertragsfläche war die Erntemenge klar unterdurchschnittlich und lag um ca. 15% unter dem Wert des Vorjahres. Die folglich darüber hinaus benötigten Mengen an Trauben und Wein konnten zu guten Preisen zugekauft werden.

| Eigene Produktion,<br>Zu- und Verkauf | 2023    | 2022    | 2021    | 2020    | 2019    | 2018    | 2017    |
|---------------------------------------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|
| Ertragsfläche (ha)                    | 60,74   | 57,08   | 57,85   | 58,30   | 58,30   | 57,96   | 57,96   |
| Erntemenge (Liter)                    | 346.894 | 405.549 | 392.345 | 436.147 | 364.098 | 354.590 | 306.004 |
| Zukauf Trauben (kg)                   | 80.930  | 80.373  | 93.800  | 49.600  | 43.820  | 39.040  | 23.907  |
| Zukauf Trauben (Liter)                | 55.202  | 54.116  | 70.350  | 37.200  | 32.865  | 29.280  | 17.930  |
| Verkauf Trauben (kg)                  | 1.990   | 16.202  | 18.629  | 27.280  | 15.570  | 23.270  | 17.330  |
| Zukauf Fasswein (Liter)               | 46.620  | 22.065  | 16.255  | 32.086  | 39.335  | 47.059  | 80.068  |
| Verkauf Fasswein (Liter)              | 34.850  | 24.520  | 37.476  | 9.885   | 25.600  | 2.072   | 2.150   |

Alle in obiger Tabelle enthaltenen Daten betreffen jeweils das Weinwirtschaftsjahr, das vom 1.8. bis 31.7. läuft.  
Die Daten in der Spalte „2022“ betreffen daher den Zeitraum 1.8.2022 bis 31.7.2023; Daten in Spalte „2023“ bis 31.3.2024.

### Erntemenge in Liter, 2017 – 2023



## Weinwirtschaftsjahr 2023

Das Weinwirtschaftsjahr 2022/23 war durch überdurchschnittliche Regenmengen und daraus resultierendem kräftigen Wachstum geprägt. Die Trockenschäden aus dem Sommer 2022, insbesondere eine schwächere Holzbildung, waren spürbar. Die reichliche Winterfeuchtigkeit und die anhaltende Nässe während der Vegetationsperiode führten zu einem sehr wüchsigen Jahr.

Aufgrund der weniger starken Holzentwicklung setzten wir vermehrt auf den Zapfenschnitt, was einen besseren und vitaleren Austrieb zur Folge hatte. Die kühleren Temperaturen im Frühjahr während der Blütezeit verzögerten zwar den Austrieb und das Wachstum, sorgten jedoch für eine stetige Entwicklung und verhinderten Verbiss-Schäden durch Wild.

Das Jahr 2023 stellte sich aufgrund der schwankenden Wetterkapriolen als große Herausforderung im ökologischen Weinbau dar. Von der Blüte bis Mitte August erlebten wir immer wieder leichte Niederschläge, die optimale Bedingungen für Peronospora und Oidium schufen. Die starke Begrünung und wiederkehrende Niederschläge führten in zwei Weingärten zu einem krankheitsbedingten Ertragsverlust von 30%. Während die Niederschlagsmenge 2022 je nach Lage der Weingärten zwischen 350–500 mm lag, wurden 2023 Mengen zwischen 600–800 mm verzeichnet.

Aufgrund der Trockenheit im Jahr 2022 rechneten wir für 2023 mit einer geringeren Erntemenge; dies bestätigte sich, letztendlich lag die Erntemenge etwa 15 Prozent unter der des Vorjahres.

Im Jahr 2023 zeigte sich die Tiefgründigkeit der Böden und die Vielfalt der einzelnen Lagen. Weingärten auf tiefgründigem Boden hatten 2022 weniger Stress und erzielten eine normale Ernte, während Anlagen auf sehr trockenen, warmen Böden bis zu 30% Ertragseinbußen verzeichneten. Zusätzlich zu den regelmäßigen Regenereignissen erlebten wir dreimal Hagel, der jedoch nur minimalen Schaden verursachte.

Trotz der schwierigen Bedingungen konnten wir unsere Toplagen in Falkenstein hochreif ernten. Durch das schöne und trockene Wetter im Herbst begann die Lese am 18. September und dauerte bis Ende Oktober an. Dieser goldene Herbst führte zu schnell ansteigenden Zuckergraden, einer fortgeschrittenen physikalischen Reife und intensiveren Farben, die im Durchschnitt einen höheren Alkoholgehalt bewirkten.

Der Jahrgang 2023 zeichnet sich durch seine weiche, geschmeidige Säure, hohe Mineralität sowie satte Farben und feine Aromen aus.





## Ausbauprojekt(e)

Im Zuge der im Oktober/November 2022 realisierten Kapitalerhöhung wurde gegenüber den Aktionären angekündigt, mit den realisierten Mitteln – neben der Reduktion von Fremdkapital und der laufenden Finanzierung des Geschäftsbetriebes – die seit 2017 geplante zweite Ausbaustufe des Weingutes zu finanzieren.

Diese umfasst einen top ausgestatteten Holzfasskeller, einen Flaschenreifekeller, zusätzliche Lagerflächen und einen großzügigen, attraktiven Verkostbereich für unsere Privatkunden.

Der Planungs- und Genehmigungsprozess sowie die Ausschreibung des doch umfangreichen Bauprojektes entpuppte sich als langwieriger als ursprünglich angenommen und steht daher erst jetzt, Anfang Mai 2024, vor dem Abschluss.

Aktuell laufen noch Nachverhandlungen mit allen involvierten Gewerken zur Reduktion der Gesamtkosten des Projektes, sodass mit einem Baubeginn in den kommenden Monaten, in jedem Fall aber noch im Jahr 2024 gerechnet werden kann.

### Dürnbergs Keller in der Kellergasse

Als „Zwischenlösung“ für den unseren Aktionären versprochenen, jederzeit für sie zugänglichen Verkostraum, wurde im Jahr 2023 Dürnbergs Keller in der wunderschönen Falkensteiner Kellergasse umfassend restauriert und steht diesen seit einigen Monaten – zugänglich über einen eigenen QR-Code – rund um die Uhr zur Verfügung.

Dieses Angebot wird bereits von zahlreichen Aktionären genutzt und erfreut sich großer Beliebtheit.



Dürnbergs Keller in der Falkensteiner Kellergasse



Visualisierung des geplanten Verkostraums am Weingut

## Wesentliche Investitionen

In der nachstehenden Tabelle sind die im Jahr 2023 getätigten Investitionen (Zugänge zum Anlagevermögen) angeführt, die neben der Erweiterung der im Eigentum der Gesellschaft stehender Liegenschaften in erster Linie der Verbesserung der Weinqualität und Optimierung der Arbeitsabläufe zu gute kommen werden.

Die mit Abstand größte Position betrifft den Erwerb landwirtschaftlicher Flächen (Weingärten) im Ausmaß von ca. 8,25 Hektar, die im Jahr 2023 überraschend zum Kauf angeboten wurden. Da diese Flächen – Top-Lagen direkt in Falkenstein – größtenteils bisher vom Weingut Dürnberg gepachtet und bewirtschaftet wurden, war ein Ankauf unbedingt geboten. Weiters wurde eine kleinere Liegenschaft zur Erweiterung des Grundstückes, auf dem sich das Betriebsgebäude befindet, erworben, wodurch ein Anschluss an die Abwasserleitung unterhalb des Betriebes für den geplanten weiteren Ausbau sichergestellt werden konnte.

| Investition                                                                        | Kosten (€ .000) |
|------------------------------------------------------------------------------------|-----------------|
| Landwirtschaftliche Flächen, Weingärten, ca. 8,25 Hektar                           | € 600           |
| Liegenschaft, Erweiterung Betriebsgrundstück                                       | € 70            |
| Austausch bestehender Weinpresse                                                   | € 76            |
| Anzahlung für Ausbauprojekte (Honorar Architekt für Planung)                       | € 75            |
| Sonstige Anlagegüter Weinbautechnik                                                | € 58            |
| Software (Fertigstellung und Erweiterung Aktionärsportal, Kundenverwaltungsportal) | € 25            |
| Fässer und Tanks                                                                   | € 34            |
| Renovierung und Ausstattung Keller in der Kellergasse                              | € 36            |
| Diverse kleinere Investitionen                                                     | € 9             |
| <b>Summe Zugänge Anlagevermögen</b>                                                | <b>€ 983</b>    |



## B) Bericht über die voraussichtliche Entwicklung und Risiken des Unternehmens

Das wirtschaftliche Umfeld wird aktuell (Anfang Mai 2024) noch immer von vielen negativen Faktoren geprägt. Insbesondere die nach wie vor andauernden Kriege in der Ukraine und im Nahen Osten wirken sich negativ auf die Stimmung vieler Konsumenten aus.

Ein wenig Hoffnung machen die deutlich zurückgegangene Inflation (aktuell 3,5% gegenüber einem Höchstwert von über 9% im Jahr 2023) sowie die durch hohe Lohnabschlüsse zu verzeichnende höhere Kaufkraft der Konsumenten.

Eine akkurate Planung des zukünftigen Geschäftsgangs bleibt in jedem Fall schwierig.

Die in der 2. Aprilhälfte auftretenden Frost-Nächte, die in vielen Weinbauregionen signifikanten Schäden anrichteten, konnte das Weingut Dürnberg ohne größere Schäden überstehen und nach aktueller Wetterprognose sollten auch die immer wieder kritischen Tage der Eisheiligen (Mamertus, Pankratius, Servatius, Bonifatius und Sophia, 11. bis 15. Mai) keine tiefen Temperaturen mehr bringen.

Obwohl zum jetzigen Zeitpunkt die Entwicklung in den Weingärten sehr gut ist, hängt die Qualität und Menge der Lese des Jahres 2024 natürlich von den weiteren Wetterbedingungen und dem Ausbleiben von Schäden durch Hagel und andere Naturphänomene ab und kann nicht vorausgesagt werden.

Der Vorstand der DÜRNBERG FINE WINE AG blickt dennoch vorsichtig optimistisch auf das Geschäftsjahr 2024.

Aus heutiger Sicht erwartet der Vorstand eine Steigerung des Gesamtumsatzes auf € 2,7 bis 3 mio. und - zusammen mit den bereits eingeleiteten Einsparungsmaßnahmen und einer hoffentlich guten Qualität und Menge der kommenden Weinlese - eine deutliche Verbesserung des wirtschaftlichen Geschäftsergebnisses.

Ein besonderer Dank sei an dieser Stelle auch unseren Aktionären und Miteigentümern ausgesprochen, die das Weingut auch im Jahr 2023 als treue Konsumenten unterstützt haben und dies hoffentlich auch in Zukunft tun werden.





## C) Forschung und Entwicklung

Das Weingut Dürnberg ist Partner eines Programms zur Entwicklung von Wetterprognose-Systemen (über Satelliten und Vorort-Wetterstationen) zur Optimierung von Pflanzenschutzmaßnahmen und arbeitet gemeinsam mit einem Industriepartner an einem Projekt zur Reduktion des Einsatzes von Kupfersulfat in den Weingärten.

Darüber hinaus betreibt die Dürnberg Fine Wine AG keine Forschung und Entwicklung in einem nennenswerten Umfang.

## D) Finanzinstrumente

Mit Ausnahme der im Jahresabschluss dargestellten Bankkredite verwendet die Dürnberg Fine Wine AG keine Finanzinstrumente, die für die Beurteilung der Lage oder voraussichtlichen Entwicklung von Belang wären.

Falkenstein im Mai 2024

## E) Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen

Die Dürnberg Fine Wine AG ist alleinige Gesellschafterin der in 2193 Erdberg domilzierten Tochtergesellschaft Dürnberg Fine Wine GmbH über die fallweise der Ankauf von Trauben oder Fasswein und die Weiterveräußerung daraus hergestellten Weins erfolgt.

Darüber hinaus unterhält die Dürnberg Fine Wine AG eine als Stadtbüro Wien titulierte Zweigniederlassung in 1230 Wien, am Wohnsitz des Vorsitzenden des Vorstandes.



Dr. Georg Klein  
Vorsitzender des Vorstands



Matthias Marchesani  
Vorstand



Ing. Michael Preyer  
Vorstand



# Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und  
Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

## Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über  
vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in  
Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische  
Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von  
Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2  
oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien  
des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen  
„Auftraggeber“ genannt).

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für  
Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die  
Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die  
Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers  
(Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß  
Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in  
der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine  
abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese  
durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt,  
zu ersetzen.

## I. TEIL

### 1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der  
schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und  
Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche  
Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die  
Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder  
Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom  
Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom  
Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die  
Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht  
ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen  
Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
  - Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
  - Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den  
unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
  - Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von  
Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
  - Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten  
Steuern.
- Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein  
Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher  
Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu  
honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren  
Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu  
nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger  
Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden  
insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen  
worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche  
Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2  
und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten  
Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei  
Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur  
Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des  
Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des  
Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen  
(Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des  
Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter  
im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer  
auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit  
unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen  
ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches  
Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu  
berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden  
schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der  
Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder  
sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich  
abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von  
ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der  
Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der  
Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren  
datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen  
elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger  
Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem  
einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder  
Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des  
Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren,  
während und binnen eines Jahres nach Beendigung des  
Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm  
nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur  
Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den  
Auftragnehmer verpflichtet.

### 2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer  
auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des  
Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in  
Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt  
werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben  
wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können.  
Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst  
während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und  
übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere  
Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu  
Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen  
Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt  
dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er  
allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu  
geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu  
wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der  
vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen  
im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit  
schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen  
Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben  
worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken  
schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die  
Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind  
bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart,  
nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden  
nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle  
Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der  
Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die  
Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten  
verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene  
Adresse vornehmen lassen.



### 3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

### 4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissenserklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (Speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortersystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht fern-mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

### 5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch

mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftragnehmer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

### 6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervor kommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

### 7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit



ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungsgehilfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

#### 8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftraggeber (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogenen Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder beruflich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

#### 9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

#### 10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufsblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenerrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

#### 11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

#### 12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).



(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielfhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmensgeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

### 13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragsbefolgung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragsbefolgung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer

Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder unzulässig, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrnehmung zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

### 14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

## II. TEIL

### 15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichtet und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.